



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	21.02.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Antrag der SPD-Fraktion Einrichten eines Dienstsitzes für den Revierförster Köln rechtsrheinisch auf dem Gelände des Gutes Leidenhausen zur Gewährleistung der Sicherheit von Bevölkerung und Verkehr

Auf dem Gelände von Gut Leidenhausen stehen seit Anfang 2010 nach dem Auszug des ehemaligen Forstdirektors Aden dessen Wohnräumlichkeiten leer. Es handelt sich hierbei um das ehemalige Herrenhaus mit rund 172 m² Wohnfläche. Nach Auszug des Wohnungsinhabers ist festgestellt worden, dass das Haus nicht mehr bewohnbar ist und vor einer Neubelegung einer grundlegenden Sanierung mit hohen Kosten unterzogen werden müsste.

Wegen der zu erwartenden hohen Kosten hat die Gebäudewirtschaft aus finanziellen Gründen mit einer Sanierung noch nicht begonnen. Darüber hinaus ist die Frage der Wirtschaftlichkeit einer Sanierung noch nicht abschließend beantwortet. Ebenso hat die Gebäudewirtschaft bisher nicht endgültig über die Zukunft des Objektes entschieden. Sobald diese Prüfungen abgeschlossen sind, wird das Ergebnis der Bezirksvertretung mitgeteilt.

Sofern die Bewohnbarkeit der Räumlichkeiten wieder hergestellt ist, können sie entweder erneut vermietet oder in eine Dienstwohnung umgewidmet werden. Allerdings ist die Bereitstellung einer Dienstwohnung aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Insoweit ist der Verweis auf die Nutzung von Dienstwohnungen der anderen städtischen Förster nicht hilfreich. Hier handelt es sich um Dienstwohnungsnutzungsverhältnisse, die zum Teil bereits seit Jahrzehnten bestehen. Prinzipiell besteht auch hier aus heutiger Sicht keine zwingende Notwendigkeit mehr, derartige Nutzungsverhältnisse aufrecht zu erhalten. Lediglich die Besitzstandswahrung erhält den gegenwärtigen Status dieser Wohnungen.

Einem Revierförster kann grundsätzlich wie jeder anderen Mitarbeiterin oder jedem Mitarbeiter mit Führungsverantwortung die Sorge für den eigenen Wohnbedarf zugemutet werden. Hierbei sind auch ggfls. längere Wege zum Arbeitsplatz in Kauf zu nehmen. Insoweit gibt es auch keinen Anspruch auf die Bereitstellung einer Dienstwohnung. Die Fachverwaltung würde es aber dennoch begrüßen, wenn der rechtsrheinische Revierförster nach der Renovierung des Herrenhauses hier seine Wohnung zu einem bezahlbaren Mietpreis finden könnte.